

# **Vollzugsverordnung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Arbeit, Unfallverhütung und Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten**

Vom 21. März 2006 (Stand 7. Mai 2006)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, das Einführungsgesetz vom 3. Mai 1992 zu den bundesrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Arbeit, Unfallverhütung und Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten<sup>2)</sup> und das Einführungsgesetz vom 5. Mai 1996 über die Unfallversicherung<sup>3)</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1      *Departement für Volkswirtschaft und Inneres***

<sup>1</sup> Dem Departement für Volkswirtschaft und Inneres obliegt die Aufsicht über den kantonalen Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Arbeit, Unfallverhütung und Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten.

## **Art. 2      *Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung***

<sup>1</sup> Mit der Gesundheitsvorsorge für Arbeitnehmer und der Berufsunfallverhütung im Allgemeinen befasst sich, soweit dies Sache des Kantons ist, das Arbeitsinspektorat.

## **Art. 3      *Plangenehmigung***

<sup>1</sup> Gesuche um Erteilung der in Artikel 7 des Arbeitsgesetzes vorgesehenen Genehmigung zur Errichtung oder Umgestaltung eines industriellen Betriebes sind dem Arbeitsinspektorat einzureichen.

## **Art. 4      *Betriebsbewilligung***

<sup>1</sup> Betriebsbewilligungen für industrielle Betriebe werden vom Arbeitsinspektorat erteilt. Dieses kann auch vor Beendigung der Bauarbeiten provisorische Bewilligungen zur Eröffnung eines Betriebes oder einzelner Betriebsteile ausstellen.

---

<sup>1)</sup> GS I A/1/1

<sup>2)</sup> GS VIII C/21/1

<sup>3)</sup> GS VIII D/22/1

## **VIII C/21/1/1**

### **Art. 5      *Planbegutachtung***

<sup>1</sup> Die Begutachtung im Sinne der Gesundheitsvorsorge nach Artikel 6 des Arbeitsgesetzes und der Unfallverhütung nach Artikel 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung erfolgt durch das Arbeitsinspektorat.

### **Art. 6      *Druckbehälter, Dampfkessel***

<sup>1</sup> Soweit der Kanton zuständig ist, erteilt das Arbeitsinspektorat die Bewilligungen für Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern (bundesrätliche Verordnung vom 19. März 1938) sowie von Dampfkesseln und Dampfgefässen (bundesrätliche Verordnung vom 9. April 1925).

### **Art. 7      *Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten***

<sup>1</sup> Die dem Kanton obliegenden Vollzugsaufgaben gemäss der Bundesgesetzgebung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten werden vom Arbeitsinspektorat wahrgenommen.

### **Art. 8      *Arbeits- und Ruhezeiten***

<sup>1</sup> Gesuche um Arbeitszeitbewilligungen in Abweichung von ordentlichen Arbeits- und Ruhezeiten nach Arbeitsgesetz sind vom Arbeitgeber begründet und rechtzeitig einzureichen. Bewilligungsinstanz für den Zuständigkeitsbereich des Kantons ist das Arbeitsinspektorat.

### **Art. 9      *Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren***

<sup>1</sup> Die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren bedarf einer Bewilligung des Arbeitsinspektorates. Ausgenommen sind Schnupperlehren sowie gelegentliche Ferienbeschäftigungen im Rahmen der Bundesvorschriften.

### **Art. 10     *Stundenpläne, Betriebsordnung***

<sup>1</sup> Industrielle Betriebe haben die Stundenpläne und die Betriebsordnung in drei Exemplaren dem Arbeitsinspektorat einzureichen, das sie auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen hat.

### **Art. 11     *Verwaltungszwang***

<sup>1</sup> Zuständige Behörde zur Gewährung von Rechtshilfe bei der Vollstreckung und zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Sinne von Artikel 86 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung und Artikel 68 der eidgenössischen Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten ist das Arbeitsinspektorat.

### **Art. 12     *Inkrafttreten***

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.